

2. Es gibt heute schon mehrere Kantone, die ein Bewilligungsverfahren für die gewerbliche Kreditvergabe und für die gewerbliche Kreditvermittlung kennen.

3. Im Vernehmlassungsverfahren ist die vorgeschlagene Bewilligungspflicht auf breite Zustimmung gestossen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Kantone, wobei zuzugeben ist, dass sich hier auch solche finden, die dieser Lösung opponiert haben, zum Beispiel die Kantone Aargau, Graubünden, Nidwalden und Solothurn.

Im Übrigen trug der Bundesrat im Entwurf den hauptsächlichsten Einwänden der Kantone gegenüber den Lösungen des Vorentwurfs Rechnung. So unterliegen Kreditgeberinnen und Kreditgeber dann keiner Bewilligungspflicht, wenn sie Kredite gewähren oder vermitteln, die für die Finanzierung eigener Waren und Dienstleistungen bestimmt sind; das heisst also, dass Warenhäuser davon ausgenommen sind.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 21 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates 5 Stimmen

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Änderung von anderen Bundesgesetzen Modification d'autres actes législatifs

Ziff. 1 Art. 162 Abs. 2; 226a–226d; 226f–226m; 227a Abs. 2; 227c Abs. 2, 3; 227h Abs. 2, 4; 228

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 162 al. 2; 226a–226d; 226f–226m; 227a al. 2; 227c al. 2, 3; 227h al. 2, 4; 228

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 406i

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. 1 art. 406i

Proposition de la commission

Biffer

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die Streichung des ganzen Artikels 406i ist eine Folge der Streichung der Bewilligungspflicht in Artikel 19a des Konsumkreditgesetzes.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Streichen

Ch. 2 art. 3

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

Biffer

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die Streichung der nationalrätlichen Fassung in Absatz 2 ist eine Folge der Streichung von Artikel 17b des Konsumkreditgesetzes.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2 Art. 4 Bst. d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 art. 4 let. d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 24 Stimmen

Dagegen 5 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté

99.091

Zusammenarbeit mit Deutschland, Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein. Vereinbarungen

Coopération avec l'Allemagne, l'Autriche et avec la Principauté du Liechtenstein. Accords

Botschaft des Bundesrates 24.11.99 (BBl 2000 862)

Message du Conseil fédéral 24.11.99 (FF 2000 806)

Nationalrat/Conseil national 22.03.00

Nationalrat/Conseil national 22.03.00

Nationalrat/Conseil national 14.06.00

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.00

Pfisterer Thomas (R, AG), für die Kommission: Thema ist die schrittweise Annäherung an Schengen, also eine grenzüberschreitende, aber keine grenzenlose Polizei. Ich möchte dem Bundesrat, Frau Bundesrätin Metzler, herzlich dazu gratulieren, dass er dieses Vertragspaket – diese beiden Verträge – so zustande gebracht hat. Das ist nicht selbstverständlich.

Gegenstand unserer heutigen Beratung ist ein Paket. Es geht um die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit mit Deutschland einerseits und mit Österreich und Liechtenstein andererseits. Bei Deutschland sind es vier Verträge: der Grundvertrag, der Polizeivertrag, und, aus formellen Gründen in zusätzliche Verträge verwiesen, die Bestimmungen über Rechtshilfe, Auslieferungen und Durchgangsrechte.

Eine entsprechende Vereinbarung mit Frankreich und Italien ist bereits abgeschlossen und in den Räten im Frühjahr 1999 genehmigt worden. Vor allem der Vertrag mit Deutschland geht über das hinaus, was mit Frankreich und Italien erreicht werden konnte.

Worum geht es in der Sache? Es geht um eine Ergänzung zu den bilateralen Verträgen, d. h. um die Aussicht, bald

gleichsam als zugewandter Ort zum Binnenmarkt zu gehören. Sowohl für die Schweiz wie für die EU ist das eine Begleitmassnahme zur Errichtung des Binnenmarktes.

Hintergrund: In der Sache hat sich in der EU die Einsicht durchgesetzt, dass der Binnenmarkt nur verwirklicht werden kann, wenn gleichzeitig im Bereich von Justiz und Innenpolitik Massnahmen getroffen werden. Es geht hauptsächlich darum, dass die internationale Kriminalität und der Terrorismus nicht vom Binnencharakter des Marktes profitieren können.

Zunächst: Wie ist die Regelung in der EU zustande gekommen? Und dann: Wie ist das Verhältnis der Schweiz dazu?

Start dieser Entwicklung innerhalb der EU war eine Vereinbarung in einem kleineren Kreis – Deutschland, Frankreich und die Benelux-Staaten. Der Rest wollte zunächst nicht mitmachen. Deshalb musste man diesen Vertrag ausserhalb des institutionellen Rahmens der EU abschliessen. Das ist dieser berühmte Vertrag von Schengen. 1985 kam eine erste Vereinbarung zustande. Hauptinhalt sind die Aufhebung der Grenzkontrolle und als Ausgleich ein umfassendes System der polizeilichen und institutionellen Zusammenarbeit. Mit der Zeit ist dieser Ansatz verfestigt worden, vor allem mit den Verträgen von Maastricht 1992 und von Amsterdam 1999, zunächst mit gemeinsamen Strukturen, dann auch mit einer gewissen Vergemeinschaftung, mit dem Konzept des Raumes, der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes.

Der Schengener Vertrag ist nur EU-Mitgliedern offen, aber es haben eben nicht alle mitgemacht, so Grossbritannien und Irland. Das zeigt übrigens auch die Flexibilität, diese berühmte Differenzierung innerhalb der EU. Diese Tendenz zur Flexibilisierung wird mit der Ost-Erweiterung wahrscheinlich noch wachsen.

Damit haben wir, glaube ich, zur Kenntnis zu nehmen, dass unsere Verträge Teil dieser Entwicklung sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die EU in diesen Bereichen von sich aus zusätzliche Regelungen treffen wird, die dann auch die Drittstaaten betreffen könnten. Damit müssen wir uns möglicherweise irgend einmal auseinander setzen.

Es geht mir darum zu unterstreichen, dass diese Verträge nicht im luftleeren Raum stehen, sondern als Teil einer Entwicklung zu verstehen sind. Umso mehr muss es unser Anliegen sein, eine Isolation der Schweiz im zusammenwachsenden Raum der Europäischen Nationen zu verhindern. Die Isolation ist die Gefahr, wir können aber auch Opfer dieser Zusammenarbeit werden.

Zum Verhältnis zu den Kantonen: Es liegt mir daran – ich nehme an, dass ich das im Namen der Kommission sagen darf –, für den mustergültigen Einbezug der Kantone bei den Verhandlungen zu danken. Bezüglich der Sache beruft sich der Bundesrat in der Botschaft auf die Kompetenz des Bundes zum Abschluss von Verträgen auch in Bereichen, für die sonst die Kantone zuständig sind. Diese Kompetenz besteht. Daraus darf aber – das muss auch klargestellt werden – kein Blankoscheck für den Bund abgeleitet werden. Auch in Ausübung dieser Vertragsschlusskompetenz ist er an das Zurückhaltungsgebot von Artikel 54 Absatz 3 der neuen Bundesverfassung gebunden. Das heisst praktisch: Es muss auch unter diesen Verträgen möglich sein, dass die Kantone, insbesondere die Grenzkantone, weiter gehende Regelungen, Absprachen, auch informeller Art, über die Grenze hinweg treffen können, eben im Sinne dieses Abkommens. Eine formelle Grundlage dürfte ihnen Artikel 56 der Bundesverfassung anbieten.

Inhaltlich: Es ist keine gewaltige Neuerung, die diese Verträge bringen. Sie regeln weitgehend das, was bisher Praxis war. Aber in einigen Bereichen schaffen sie eine klare Grundlage für besondere Kooperationsformen. Ich denke vor allem an die Amtshandlungen im fremden Land im Vertrag mit Deutschland.

Die Kommission hat die einzelnen Institute der Verträge nicht näher diskutiert und nicht näher diskutieren müssen. Besonders erwähnt wurde lediglich die verdeckte Ermittlung. Hier ist es wahrscheinlich richtig festzuhalten, dass die verdeckte Ermittlung im Vertrag mit Deutschland zwar vorgesehen ist, aber unter dem Vorbehalt, dass die Gesetzgebung in

der Schweiz, die diese dann zulässt, zustande kommt. Dieses Gesetz ist ja in Entstehung begriffen.

Damit kann ich abschliessen und sagen, dass diese Verträge aus der Sicht der Kommission erfreulich sind, dass wir aber deswegen keine Illusionen haben dürfen. Sie sind kein Ersatz für Schengen, weder institutionell noch inhaltlich, auch wenn die Verträge in einzelnen Bereichen sogar weiter gehen als Schengen; in anderen tun sie dies eben nicht. Es ist damit auch nicht so, dass die Schweiz am gemeinsamen europäischen Rechtsraum beteiligt würde. Es gibt keine Aufhebung der Grenzkontrollen. Wir haben nach wie vor das Problem der zusätzlichen illegalen Immigration in die isolierte Schweiz. Wir haben zweifellos auch nicht alle Mittel zur Verfügung, die im Schengener Abkommen angeboten werden. Inhaltlich bestehen aus der Sicht der Kommission aber keinerlei Bedenken, diesen Verträgen zuzustimmen.

Ich darf Ihnen beantragen, alle Verträge zu genehmigen.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Zwei Hauptgedanken standen bei den Verhandlungen im Vordergrund:

1. Die in der täglichen Praxis gut funktionierende Zusammenarbeit über die Grenze hinweg sollte auf ein solides rechtliches Fundament gestellt werden. Dabei galt es zu vermeiden, dass sie durch zu enge Regelungen beeinträchtigt oder gar in Frage gestellt wird.

2. Die Schengener Verträge dienten im Weiteren als Richtschnur für die Verhandlungen. Von den darin enthaltenen Formulierungen wurde bei der Textredaktion nicht ohne triftigen Grund abgewichen, um der Gefahr einer Rechtszersplitterung zu begegnen und mit Blick auf einen möglichst einheitlichen Vollzug.

Die beiden heute zur Diskussion stehenden Polizeiverträge mit Deutschland einerseits sowie mit Österreich und Liechtenstein andererseits sind inhaltlich sehr nahe beieinander, gehen aber weiter – der Kommissionssprecher hat das schon gesagt – und sehen eine engere Zusammenarbeit vor als die entsprechenden Verträge mit Frankreich und Italien; dabei konnte die Schweiz selber nur so weit gehen, wie auch der jeweils andere Vertragspartner zu gehen gewillt war; in diesen Verträgen ist das sehr gut gelungen. Deshalb bin ich der Überzeugung, dass wir Ihnen mit den vorliegenden Verträgen eine ausgewogene Lösung unterbreiten, welche auch eine effiziente Verbrechensbekämpfung und Gefahrenabwehr gewährleisten soll.

Ich möchte kurz auf ein paar wichtige Punkte in diesen Verträgen mit Deutschland, Österreich und Liechtenstein eingehen:

So weit diese Verträge nichts anderes bestimmen, erfolgt bei der Kriminalitätsbekämpfung und Gefahrenabwehr die Zusammenarbeit im Rahmen des jeweiligen nationalen Rechtes. Ferner schaffen die Verträge eine klare rechtliche Grundlage für besondere Formen der polizeilichen Zusammenarbeit. Als wichtigste Kooperationsformen sind die Observation, die Nacheile, die verdeckte Ermittlung und die kontrollierte Lieferung zu nennen. Dabei sind die Observation, die Nacheile und die kontrollierte Lieferung mit allen drei Nachbarstaaten vereinbart worden; die verdeckte Ermittlung wurde nur mit Deutschland geregelt.

Ich möchte noch ein paar Worte zur verdeckten Ermittlung sagen: Die Ausgangslage im Bereich der verdeckten Ermittlung stellt sich wie folgt dar: Bislang ist die verdeckte Ermittlung im Bundesstrafprozess gesetzlich nicht geregelt. Die heutigen Aktivitäten in diesem Bereich stützen sich auf eine Praxis des Bundesgerichtes, welche für diese Formen des Polizeieinsatzes keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage verlangt. Ferner gibt es im Betäubungsmittelgesetz einen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund für den Bereich der Betäubungsmittelbekämpfung. Von einer umfassenden Regelung der verdeckten Ermittlung, wie sie im Vertrag mit Deutschland vorgesehen ist, sind wir damit aber noch weit entfernt.

Gegen die mit Deutschland vereinbarte verdeckte Ermittlung wurde auch vereinzelt eingewendet, dass mit Deutschland bereits international legifert worden sei, obwohl der Ge-

genstand im nationalen Rahmen noch nicht ausführlich debattiert worden sei. Ich habe an sich Verständnis für diese Bedenken. Wir wollten jedoch im bilateralen Verhältnis nicht einem in der modernen Verbrechensbekämpfung bedeutsamen Instrument von vornherein den Boden entziehen. Wir haben deshalb mit der deutschen Delegation die einschlägigen Fragen im Zusammenhang mit der verdeckten Ermittlung eingehend und offen diskutiert. Wir kamen mit der deutschen Seite überein, die verdeckte Ermittlung vorsorglich in den Vertrag aufzunehmen, allerdings unter einem strikten Vorbehalt des innerstaatlichen Rechtes oder mit anderen Worten: Verdeckte Ermittlungen im Verhältnis zu Deutschland sind gestützt auf den Staatsvertrag nur zulässig, sofern und soweit der schweizerische Gesetzgeber diesem Instrument einmal zustimmen wird bzw. heute schon gewisse Möglichkeiten bestehen.

Die in den Abkommen geregelten Bereiche fallen weitgehend in die Kompetenz der Kantone, denen ja die Polizeihochheit zusteht. Ausnahmen bilden die Rechtshilfe in Strafsachen inklusive Auslieferung sowie die Aufgabenbereiche des Grenzwachtkorps und der Zollbehörden. Die Abkommen greifen nicht in die bestehende Kompetenzverteilung zwischen den Justiz- und Polizeibehörden ein. Die Abkommen leisten einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung der inneren Sicherheit sowie für eine effizientere, auch grenzüberschreitende Bekämpfung der Kriminalität.

Ich beantrage Ihnen aus diesen Gründen, Ihrer Kommission für Rechtsfragen zu folgen und den vorliegenden Verträgen zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über verschiedene Vereinbarungen mit Deutschland sowie mit Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit

Arrêté fédéral portant approbation de divers accords de coopération policière et judiciaire avec l'Allemagne, ainsi qu'avec l'Autriche et le Liechtenstein

Detaillberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

00.435

Parlamentarische Initiative WAK-SR. Herabsetzung des Mindestnennwerts von Aktien. Änderung des OR Initiative parlementaire CER-CE. Réduction de la valeur nominale minimale des actions. Modification du CO

Einreichungsdatum 17.08.00

Date de dépôt 17.08.00

Bericht WAK-SR 11.09.00 (BBI)

Rapport CER-CE 11.09.00 (FF)

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.00

Präsident (Schmid Carlo, Präsident): Der Bundesrat verzichtet auf eine Stellungnahme zu dieser Initiative und verweist auf seine Botschaft zum Geschäft 00.052 (Fusionsgesetz).

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Es liegt ein schriftlicher Bericht vor. Festhalten möchte ich noch Folgendes: Seit der Aktienrechtsreform von 1991 ist der Mindestnennwert von Aktien auf zehn Franken festgelegt. Der Ständerat überwies am 21. und der Nationalrat am 23. September 1999 eine Motion der WAK, in der unter anderem eine Reduktion des Nennwerts von Aktien verlangt wird. Am 27. September 1999 reichte Ständerat Reimann eine Parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein, der verlangte Mindestnennwert sei von zehn auf einen Franken zu senken. In seiner Botschaft vom 13. Juni 2000 zum Fusionsgesetz schlägt der Bundesrat vor, den Mindestnennwert von Aktien auf einen Rappen zu reduzieren.

Die Kommission prüfte an der Sitzung am 17. August 2000 die erwähnte Parlamentarische Initiative Reimann. Uns boten sich dabei drei Möglichkeiten, das Thema «Herabsetzung des Mindestnennwertes» anzugehen: Wir konnten entweder der Parlamentarischen Initiative Folge geben oder diese Frage im Rahmen der Botschaft zum Fusionsgesetz durch die zuständige Kommission für Rechtsfragen behandeln lassen oder als Kommission selber eine Initiative einreichen. Wir stellten fest, dass die Reduzierung des Aktiennennwertes sowohl in Wirtschaftskreisen als auch in der Politik grösstenteils befürwortet wird und der Wunsch besteht, dies so rasch als möglich zu regeln, da die schweizerischen Aktiengesellschaften heute auf dem Kapitalmarkt gegenüber ausländischen Gesellschaften benachteiligt sind. Die Kommission hat daher die Variante der Kommissionsinitiative gewählt, um die Einführung des reduzierten Mindestnennwertes zu beschleunigen.

Die Kommission sprach sich einhellig, mit 12 zu 0 Stimmen, dafür aus, da mit dieser Variante die Gesetzesänderung bereits in der Wintersession unter Dach gebracht werden könnte. Herr Reimann hat sich mit dem Entscheid der Kommission einverstanden erklärt und demzufolge seine Initiative zurückgezogen. Die mit der Prüfung des Fusionsgesetzes beauftragte Kommission für Rechtsfragen wurde über diesen Entscheid informiert, um allfällige Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Wie Sie aus dem Ihnen von Frau Bundesrätin Metzler zugestellten Schreiben vom 21. September ersehen, ist der Bundesrat mit dem von Ihrer Kommission beantragten Vorgehen einverstanden. Sollte die Gesetzesrevision heute von unserem Rat und in der Wintersession vom Nationalrat verabschiedet werden, könnte sie nach Ablauf der Referendumsfrist Anfang Mai 2001 in Kraft treten. Die Aktiengesellschaften wären somit in der Lage, an ihren Generalversammlungen, die in der Regel im März oder April stattfinden,